



MINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALORDNUNG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg
Postfach 1250 · 7000 Stuttgart 1

Eingegangen
1. MRZ. 1977
H. Dehoust GmbH

Firma
Herbert Dehoust GmbH.
Tank- und Behälterbau KG.
Postfach 140

6906 Leimen

Stuttgart, den 16. Februar 1977



P am Eingang 6
im Innenhof

Fernsprecher 441
Durchwahl (07 11) 66 73-

Aktenzeichen: III/5-3208.2.1/A/
(Bitte bei Antwort angeben) Fa. Dehoust GmbH.,
Leimen/77

B a u a r t z u l a s s u n g s b e s c h e i n i g u n g

für einen Tank (1100 l) aus Polyäthylen-Formstoff zur drucklosen oberirdischen Lagerung von Heizöl, Dieselkraftstoffen und Altöl der Gruppe A, Gefahrklasse III, in Gebäuden.

Aufgrund des § 11a in Verbindung mit Nr. 3.141 Abs. 2 des Anhangs II der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten -VbF- in der Fassung vom 5. 6. 1970 (BGBl. I S. 689), geändert durch Gesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721), werden die in Ihrem Werk in Leimen aus den Polyäthylen-Formmassen "Hostalen GM 7745 P" und "Lupolen 4261 A" im Blasverfahren hergestellten Tanks mit einem Inhalt von 1100 l zur drucklosen oberirdischen Lagerung von

Heizöl EL DIN 51 603

Dieselmkraftstoffen nach DIN 51 601 und

Altöl der Gruppe A, Gefahrklasse III

in Gebäuden der Bauart nach zugelassen.

Die Tanks erhalten die Zulassungskennzeichen

01/BAM 4.01/46/70 (Werkstoff "Lupolen 4261 A")

und

01/BAM 4.01/47/70 (Werkstoff "Hostalen GM 7745 P")

Der Zulassung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- a) Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung vom 31. 3. 1971 - BAM/4.01/46/70 - mit 1. Nachtrag vom 24. 6. 1971, 2. Nachtrag vom 16. 2. 1972 und 3. Nachtrag vom 13. 5. 1974,
- b) Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung vom 7. 4. 1971 - BAM/4.01/47/70 - mit 1. Nachtrag vom 25. 2. 1972 und 2. Nachtrag vom 13. 5. 1974,
- c) Schreiben der Bundesanstalt für Materialprüfung vom 12. 12. 1972 - Az.: 4-6196/72 - an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport des Landes Rheinland-Pfalz,
- d) Schreiben der Bundesanstalt für Materialprüfung vom 29. 5. 1975 - Tgb.Nr. 4-2203/75 - an die obersten Arbeitsbehörden der Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland,
- e) Schreiben der Bundesanstalt für Materialprüfung vom 14. 2. 1975 - Ref. 4.01 - an die obersten Arbeitsbehörden der Länder und den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,
- f) Berichte der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt - PTB - über die Festlegung von Einbauort und -tiefe eines Grenzwertgebers in ein Batterie-Tanksystem mit oberer Fülleitung vom 9. 2. 1973 - PTB Gesch.-Nr. 3.4-230/73 - und vom 21. 3. 1975 - PTB Gesch.-Nr. 3.4-7563/75 - sowie mit unterer Fülleitung vom 9. 3. 1973 - PTB Gesch.-Nr. 3.4-4176/73 -,
- g) Bericht des Technischen Überwachungs-Vereins Baden e. V. vom 3. 5. 1972 - Nr. II 72 -,
- h) Schreiben der Bundesanstalt für Materialprüfung vom 18. 11. 1975 - Tgb.Nr. 4-4019/75 -.

Die oben genannten Unterlagen sind Bestandteil der Bauartzulassung.

Die Bauartzulassung wird mit folgenden Maßgaben erteilt:

1. Jeder Tank muß in seiner Bauart - Werkstoff, Gestalt und Herstellungsverfahren - den bei der BAM hinterlegten und in den Gutachten genannten Beurteilungsnachweisen entsprechen.
2. Der Hersteller hat folgende Prüfungen durchzuführen, und zwar

2.1 an jedem fertigen Tank:

- a) Einwandfreie Beschaffenheit der Tankwandung (Sichtprüfung),
- b) Einhaltung des Mindestgewichts jedes Tanks ohne Zubehör von 37,5 kp und von Tanks ohne unteren Flansch von 36 kp,
- c) Einhaltung der Mindestwanddicken
im Bodenbereich 3,5 mm
in den übrigen Bereichen 3 mm,
- d) Dichtheit bei einem Prüfdruck entsprechend dem 1,3-fachen statischen Druck von Wasser, bezogen auf die tiefste Stelle des Tanks,

2.2 nach jedem Chargenwechsel sowie nach Unterbrechung des Maschinenlaufs am ersten Tank:

- a) Die Einhaltung der Dichte nach DIN 53 479
 $d_R(a)$ 0,942 (-0,004) g/cm³ (Formmasse)
 $d_R(e)$ 0,004 $d_R(a)$ 0,004 (Formstoff),

wobei bedeuten:

$d_R(a)$ = Rohdichte der jeweiligen Charge (Formmasse)
vor der Verarbeitung

$d_R(e)$ = Rohdichte nach der Verarbeitung (Formstoff),

- b) die Einhaltung des Schmelzindex nach DIN 53 735
- | | | |
|---------------|----------------------|--------------------------------|
| MFI 190/5 (a) | 0,6 (+0,04) g/10 min | (Formmasse) |
| MFI 190/5 (e) | 0,04 | MFI 190/5(a) 0,04 (Formstoff), |

wobei bedeuten:

MFI 190/5(a) = Schmelzindex der jeweiligen Charge
(Formmasse) vor der Verarbeitung

MFI 190/5(e) = Schmelzindex nach der Verarbeitung
(Formstoff).

Die Ergebnisse der Fertigungsprüfungen sind aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

3. Jeder Tank muß sachgemäß hergestellt sein und hinsichtlich der Festigkeitseigenschaften den Prüfungszeugnissen der BAM vom 8. März 1971 - 3.1/2675 - und vom 25. Mai 1971 - 3.12/2675/1 - entsprechen.
4. Jeder Tank muß an gut sichtbarer Stelle folgende dauerhafte Kennzeichnung erhalten, durch die der Hersteller die Einhaltung der Nr. 4 des Gutachtens der BAM vom 31. März 1971 bestätigt:

Hersteller oder Herstellerzeichen,

Herstellungsnummer,

Fertigungsjahr,

Rauminhalt,

Prüfdruck,

Zulassungskennzeichen,

"Nur für Heizöl EL, Dieselkraftstoff sowie
Altöl der Gruppe A, Gefahrklasse III".

5. Der Hersteller hat den Technischen Überwachungs-Verein Baden e. V. zu beauftragen, mindestens zweimal jährlich unvermutet

- a) die Voraussetzungen für eine sachgemäße Fertigung und die vorgeschriebenen werksinternen Prüfungen sowie
- b) die Übereinstimmung der hergestellten Tanks mit dieser Bauartzulassung und die ordnungsgemäße Vornahme der werksinternen Prüfungen

auf Kosten der Firma im Werk Leimen zu prüfen und das Ergebnis der Prüfungen der Zulassungsbehörde, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg, mitzuteilen.

6. Die Tanks oder Tanksysteme sind abweichend von Nr. 2.1(3) des Anhangs II der VbF in einem Auffangraum anzuordnen. Sie können ohne Abstand voneinander und ohne Boden- und Wandabstand aufgestellt werden. Sie müssen jedoch mindestens von einer Stirn- und Breitseite zugänglich sein. Hierzu genügt es, wenn zwischen diesen Seiten eines Tanks bzw. Tanksystems und den Wänden des Auffangraums ein Abstand von mindestens 40 cm vorhanden ist.

In explosionsgefährdeten Bereichen ist die Aufstellung der Tanks unzulässig. Außerdem gelten die Bestimmungen über die unzulässige Lagerung nach § 10 VbF.

Ergänzend hierzu ist folgendes zu beachten:

- a) Bei der Heizöllagerung sind die Tanks in Räumen anzuordnen, die den baurechtlichen Anforderungen an Heizöllagerräume oder Heizräume genügen. In diesen Räumen dürfen keine anderen brennbaren Stoffe abgestellt oder gelagert werden. Die Tanks müssen von Feuerungsanlagen (Feuerstätten, Verbindungsstücke, Schornstein usw.) einen Abstand von mindestens 1 m haben.

b) Die Lagerung von Dieselkraftstoffen und Altöl der Gruppe A, Gefahrklasse III darf nur in Räumen erfolgen, die den hierfür geltenden gewerbe- und baurechtlichen Anforderungen entsprechen.

7. Der nach Nr. 3.23 des Anhangs II VbF vorgeschriebene Flüssigkeitsanzeiger ist nur dann nicht erforderlich, wenn die Tankwandungen ausreichend durchscheinend sind.

Der höchstzulässige Füllstand muß augenfällig markiert sein.

8. Das Befüll- und Entnahmesystem sowie der Grenzwertgeber müssen von der BAM bzw. PTB geprüft und von der zuständigen Behörde der Bauart nach zugelassen sein. Das Zubehör ist vom Tankhersteller komplett mitzuliefern.

9. Die Bandagen für die Tanks müssen so beschaffen sein, daß ihre stützende Funktion während der Gebrauchsdauer der Tanks voll erhalten bleibt. Diese Anforderung ist dann erfüllt, wenn die Bandagen eine Feuerverzinkung von mindestens 50 μm Schichtdicke aufweisen.

Sofern für die Bandagen verzinkte Bleche oder Bänder mit geringerer Schichtdicke verwendet werden, muß ein zusätzlicher geeigneter Anstrichstoff aufgebracht sein. Bei Anwendung von Anstrichstoffen ist ein Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung einzuholen.

Die Einhaltung dieser Maßgabe ist durch den Sachverständigen des Technischen Überwachungs-Vereins Baden e. V. anlässlich der gemäß Maßgabe 5 dieser Bauartzulassung vorgeschriebenen Fertigungsprüfungen überwachen zu lassen.

10. Der Hersteller hat jeden Tank für den Transport sachgemäß vorzubereiten.

11. Für jeden Tank sind mitzuliefern

- a) Abdruck dieser Bauartzulassungsbescheinigung (ohne Anlagen),
- b) Abdruck der "Transport-, Montage- und Betriebsanleitung".

12. Der Hersteller hat den Betreiber schriftlich besonders darauf hinzuweisen, daß

12.1 bei Verwendung der Tanks zur Lagerung von Altölen

a) der Flammpunkt dieser Öle über 55°C liegen muß,

b) vom Betreiber den Sachverständigen der Nachweis über Herkunft und Flammpunkt der Öle zu erbringen ist,

12.2 in den Tankwandungen keine unzulässigen Spannungen, z. B. durch angeschlossene Rohre, hervorgerufen werden dürfen und

12.3 die Sicherheit der Tanks nur dann gewährleistet ist, wenn die Bedingungen der "Transport-, Montage- und Betriebsanleitung" sowie die Maßgabe 6 dieser Bauartzulassung eingehalten werden.

13. Eventuell auftretende Schäden an Tanks oder an Batterieanlagen sind - über die Regelungen des § 20 der VbF hinausgehend - auch der Bundesanstalt für Materialprüfung unverzüglich anzuzeigen.

Die seitherige Bauartzulassungsbescheinigung vom 28. 10. 1975 mit dem Nachtrag vom 20. 1. 1976 wird durch diese Bauartzulassungsbescheinigung ersetzt.

Für die Zulassung wird entsprechend der beiliegenden Gebührenrechnung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von DM 200.-- festgesetzt.

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 4 und 8 des Landesgebührengesetzes vom 21. 3. 1961 (Ges.Bl. S. 59), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 11. 1974 (Ges.Bl. S. 508), in Verbindung mit Nr. 31b Unter-Nr. 6 des Gebührenverzeichnisses in der Fassung vom 6. 12. 1972 (Ges.Bl. S. 643).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17), Klage erhoben werden. Die Klage muß innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 7500 Karlsruhe, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Baden-Württemberg als Beklagter zu richten, sie muß den Kläger und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll ferner einen bestimmten Antrag und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Der Klage sollen Mehrfertigungen für die übrigen Beteiligten sowie die angefochtene Verfügung in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Hinweise:

- a) Weitergehende Vorschriften des Bau- und Wasserrechts bleiben durch die Bauartzulassung unberührt.
- b) Diese Zulassung gilt nicht für andersgeartete Fertigungsanlagen und nicht für andere Hersteller.

Änderungen der Bauart, z. B. Art des Werkstoffs, der Gestalt oder des Fertigungsverfahrens, erfordern eine neue Zulassung.

- c) Die Richtlinie "PE-Tanks, oberirdisch" - TRbF 406 - (Arbeitsschutz Nr. 2/1972 S. 62) ist zu beachten.

Beilagen:

Schreiben der BAM vom 9. 11. 1976

Gebührenrechnung



Korger
Korger